

Formaldehyd als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 3 genehmigt

Durchführungsbeschluss 2020/1763/EU

Vorbehaltlich der Spezifikationen und Bedingungen im Anhang der Verordnung wird Formaldehyd als Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktarten 2 und 3 genehmigt.

Die Verordnung wurde am 26. November 2020 kundgemacht und tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Genehmigung gilt von 1. Februar 2022 bis 31. Jänner 2025.

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/1763](#)

Weitere Informationen:

- [Verordnung \(EU\) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten](#)
- [Verordnung \(EU\) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe](#)
- [Themenstartseite über Biozide auf wko.at](#)
- [Informationen zur EU-Biozidprodukte-Verordnung auf der Homepage der europäischen Chemikalienagentur ECHA](#)
- [Biozid-Homepage vom UBA / BMK](#)

Stand: 09.12.2020